

Angepasste Hygienemaßnahmen für die städtischen Sporthallen

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sportbetriebs in Niedersachsen werden durch die "Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) geregelt.

Aufgrund der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung (zuletzt geändert am 30.05.2021) und des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 6.0 vom 31.05.2021 ist eine Anpassung der Hygienemaßnahmen in unseren Sporthallen erforderlich.

Grundsätzliche Erkenntnisse:

Der Hauptübertragungsweg ist die Aufnahme von Tropfen mit virushaltigem Material, welche beim Atmen, Husten, Sprechen, Niesen entstehen.

Die Zahl und die Durchmesser der von einem Menschen erzeugten, potentiell virushaltigen Partikel hängt stark von der Atemfrequenz und der Aktivität ab.

Aerosole mit kleineren Partikeln können unter Umständen über Stunden in der Luft verbleiben.

Die vorrangig wirksamen Maßnahmen sind Abstand halten - Händehygiene - Alltagsmaske – Lüften (**AHA+L-Regel**).

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Daraus basiert nachfolgendes Hygienekonzept:

Die Sportausübung in den Sporthallen ist gestattet, wenn:

1. die Sportausübung aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässig ist.

Jeder Sportler/ Übungsleiter ist verantwortlich sich vor Beginn der Sportausübung zu informieren, ob und unter welchen Voraussetzungen (insbesondere: Anzahl von Sportausübenden, mit oder ohne Kontakte, Testpflicht, Nutzung der Duschen, etc.) die Sportausübung aufgrund der aktuellen Rechtslage möglich ist.

Es gelten für die Sportausübung unterschiedliche Regelungen, die auf den Inzidenzen (>35 und > 50) unseres Landkreises basieren. Grundlage sind die Daten des Robert-Koch-Institutes).

2. die **Kontakt**daten der Sportausübenden nach § 5 der Nds. Corona-Verordnung erhoben und **dokumentiert** werden.
3. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial nur unter Einhaltung des **Abstandsgebots** (1,5 Meter) betreten werden.
4. bei Aufenthalt in der Sporthalle vor und nach der sportlichen Betätigung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.
5. **Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts** zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlung von Personen getroffen werden.
6. Möglichkeiten der Desinfektion und der **Händereinigung** vorhanden sind.

7. ein gemeinsamer **Verzehr von Speisen oder Getränken** im Sportbetrieb ausgeschlossen ist.
8. die **Vorgaben zum Lüften** in den Sporthallen gemäß des Kapitels 10 ff. des Rahmenhygieneplans Corona Schule zur Lüftung, d.h. „**20 – 5 – 20 – Prinzip**“ (20 Minuten Sportausübung - 5 Minuten Lüften - 20 Minuten Sportausübung) angewendet werden. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Für einen angemessenen Luftaustausch mit möglichst hoher Zufuhr von Frischluft ist zu sorgen, indem zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainings-Gruppen eine **gute Querlüftung** durchzuführen ist (Öffnung von Türen, Notausgängen und Fenstern).

Während die Türen und Fenster geöffnet sind, ist die Sporthalle zu beaufsichtigen, um so den Zutritt für Dritte auszuschließen.

9. Reinigungs- und Hygienemaßnahmen gem. Pkt.14 des Rahmenhygieneplans Corona Schule eingehalten werden. Es genügt in der Regel eine **tägliche Reinigung** mit handelsüblichen Reinigern (Detergentien).
10. bei im Einzelfall bestehenden **Desinfektionsbedarf** (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) diese als Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgt.
11. genutzte **Spiel- und Sportgeräte** beim Wechsel der Nutzergruppen durch die verlassende Gruppe gründlich gereinigt und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. desinfiziert werden.
12. in Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch-, Toiletten- und Sanitärräumen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Falls das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden. Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich. Auf Pkt. 17.2 des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule wird verwiesen.
13. **Zuschauerinnen und Zuschauer** sind entsprechend der geltenden Corona-Verordnung zugelassen. Vereine, die Zuschauer zulassen möchten, müssen vorab als Veranstalter ein **Hygienekonzept** (aktuell § 4 Corona-VO) erstellen und auf Verlangen vorlegen.


Dr. Ebeling
Erster Stadtrat